Auf Anfrage eines Begünstigten, der seine Rechte nach Art. 552 § 9 PGR geltend machen will, obliegt der Stiftung der Beweis, dass ein Kontrollorgan vorhanden ist, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht.<sup>112</sup>

Im Gegensatz zu den Begünstigten ist das Kontrollorgan zur Kontrolle der Stiftung verpflichtet und nicht bloss berechtigt.<sup>113</sup>

## 4.1.2.5 Freiwillige Unterstellung unter Stiftungsaufsicht

Soll eine privatnützige Stiftung der Aufsicht unterstellt werden, so muss die Stiftungsurkunde eine entsprechende Bestimmung beinhalten. He shandelt sich hierbei um eine fakultativ-obligatorische Bestimmung, welche angesichts des Informations- und Warnzwecks des Art. 552 § 16 Abs. 2 PGR nicht wirksam ist, wenn die Bestimmung in der Stiftungsurkunde fehlt. Die Aufsicht über freiwillig der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstellte Stiftungen unterscheidet sich gegenüber der Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen darin, dass privatnützige Stiftungen nicht vom Privileg der Befreiung von der Revisionsstellenpflicht profitieren können. Für privatnützige Stiftungen ist auf jeden Fall eine Revisionsstelle durch das Gericht zu bestellen. Werden privatnützige Stiftungen freiwillig der Aufsicht unterstellt, verlieren die Begünstigten ihre Informations- und Auskunftsrechte nach Art. 552 § 9 PGR. Gie können jedoch als Stiftungsbeteiligte dennoch im Ausserstreitverfahren die Anordnung der gebotenen Massnahmen gegen eine dem Stiftungszweck widersprechende Verwaltung und Verwendung des Vermögens durch die Stiftungsorgane beantragen. 117

## 4.1.2.6 Widerrufsrecht des Stifters

Die Informations- und Auskunftsrechte stehen grundsätzlich nur den Begünstigten, nicht jedoch den übrigen Stiftungsbeteiligten, zu denen auch der Stifter zählt, zu. 118 Hat sich der Stifter jedoch das Widerrufsrecht vorbehalten und ist er selbst Letztbegünstigter, so stehen ihm anstelle der Begünstigten die Informations- und Auskunftsrechte zu. 119 Der Stifter ist dann als Letztbegünstigter anzusehen, wenn er

<sup>112</sup> Art. 552 § 11 Abs. 6 PGR.

<sup>113</sup> Zollner, PSR 2009, 78.

<sup>114</sup> Art. 552 § 16 Abs. 2 PGR: Sofern nachstehende Inhalte geregelt werden, sind diese ebenfalls in die Stiftungsurkunde aufzunehmen: Ziff. 8. Die Bestimmung, dass die Stiftung, obwohl sie privatnützig ist, der Aufsicht untersteht (§ 29 Abs. 1 S. 2).

<sup>115</sup> Vgl. Lorenz in Schauer, Kurzkommentar Stiftungsrecht Art. 552 § 16 Rz. 11.

<sup>116</sup> Art. 552 § 12 PGR.

<sup>117</sup> Art. 552 § 35 iVm § 29 Abs. 3 PGR; vgl. dazu unter Pkt. 7.3 hinsichtlich der Problematik des Antragsrechts von Begünstigten, denen das Informations- und Auskunftsrecht nicht zusteht.

<sup>118</sup> Art. 552 § 3 PGR.

<sup>119</sup> Art. 552 § 10 PGR.